Nro. 43.



Freytag den 29. Mai 1807.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Se. k. k. Hoheit der Erzh. Ferdinand Kronprinz sind mit ihrem neuen Erzieher den 10. d. M. in bestem Wohlseyn von Ofen hier angekommen, und haben sich sogleich nach Schönbrunn, wo sich auch die übrigen Erzherzoge und Erzherzoginnen k. k. Hoheiten während dem Sommer aufhalten werden, begeben.

Se. k. k. apostol. Majestät haben die Oberaufsicht über die jüngsten Erzherzoge und Erzherzoginnen der Gräfin Chanclos anzuvertrauen; und dem Hofkriegsrathskonzipisten v. Stöffinger, die Namensveränderung in Istvanffy, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Nach einer neu erschienenen allerhöchsten Verordnung werden diejenigen pensionirten k. k. Offiziere, welche sich um eine Anstellung bei dem Hofkriegsrathe melden werden, und zu Kriegsdiensten noch tauglich sind, wieder in wirkliche Dienste aufgenommen werden.

Seit kurzem kommen hier sehr viele auswärtige Deserteur an, wovon die meisten zur Arbeit nach Ungarn versendet werden.

Ofen den 6. Mai.

Se. k. k. apostol. Majestät haben den Großprobsten des Kolotschaer Erzdomkapitels Martin von Takats zum Sufragan und Weihbischof des dasigen Herrn Erzbischofes Grafen v. Kol-

Kollonics allergnädigst zu ernennen geruhet.

Ein Anderes den 7. Mai.

Heute sind Se. k. k. Hoheit der Generalissimus Erzherzog Karl nach Temeswar abgereiset. Morgen reisen Se. Majestät der Kaiser, in Begleitung Allerhöchstihrer ältesten Tochter, der Erzherzogin Ludovika k. k. Hoheit in die Batscher Gespanschaft, um den daselbst befindlichen Kanal zu besichtigen, und Se. k. k. Hoheit den Erzherzog Karl zu erwarten; von da aus begeben sich der Erzherzog Karl k. k. Hoheit nach Kaschau. Se. Majestät der Kaiser sammt der Erzherzogin aber reisen nach Szolnok und werden alldort den Plan des neu anzulegenden, nach Pest führenden Kanals in Augenschein nehmen, sodann nach Ofen zurückkehren. Se. k. k. Hoheit der Kronprinz Erzherzog Ferdinand reisen einstweilen nach Wien, werden aber ehestens wieder hier eintreffen.

Semlin den 4. Mai.

Uiber die Bewaffnung der Servier hat man jezt folgende Nachrichten: Die Infanterie ist durchgehends mit einem Feuergewehr ohne Bajonet, 2 Pistolen und einem kurzen türkischen Säbel, die Kavallerie aber verschieden, einige Kavalleriekompagnien sind theils mit kurzen Gewehren, 2 Pistolen und einem langen türkischen Säbel, andere mit Pistolen und Lanzen, und wieder andere mit Pistolen, Säbel und Lanzen, die Scharfschützen mit einem Stutzen, 2 Pistolen und einer Pike, die Artillerie mit zwei Pistolen und einem Säbel bewaffnet. Auch ist nun die ganze servische Armee nicht nur allein in Kompagnien, Divisionen, Buljuks, und in Korps von 3, 4 bis 10000 Mann, sondern auch in 4 Haupt- oder große Armeekorps eingetheilt worden, wovon nun die ersten drey über 30,000, das vierte aber gegen 20,000 Mann zählt. Das 1ste Armeekorps unter dem Kommando des Obergeneralen Georg Czerny Petrovics streitet, wie bekannt, in den Gegenden von Nissa und Sophia, das 2te unter Melenko Stoic in den Gegenden von Widdin, das 3te unter Jakob Nenadovich längst dem Drina- und Buzavaufer, das 4te und Observazionskorps unter Anführung des Kommandanten Stanoje Stamatovich, steht und beobachtet die Türken an der Gränze von Albanien und Mazedonien.

Kopenhagen vom 22. April.

General Kalkreuth hat die Einwohner von Danzig unter dem 8. April aufgefordert, sich auf ein Bombardement gefaßt zu machen, das Straßenpflaster aufzubrechen, und die Böden mit Mist zu belegen. — Der König von Schweden befindet sich in der Stadt Helsingborg am Sund, wo man stündlich eine große engl. Kriegs- und Transportflotte unter dem Admiral Russel erwartet. Die auf derselben befindliche Landungsarmee wird von den Generälen Lord Catheart und Stuart kommandirt,

dirt, mit denen sich der König besprechen will.

Vorgestern passirten zwey große schwedische von Landskrona kommende Schiffe, welche Truppen, nach Pommern bestimmt, an Bord hatten, hier vorbei. Dem Vernehmen nach sind von unsern in den Herzogthümern befindlichen Truppen einige Regimenter näher an die Gränze hin beordert worden.

Nachrichten aus Danzig vom 15. d. zufolge ist auf dem Kriegstheater bis jetzt nichts Neues vorgefallen.

General Bennigsen rekognoszirte am 1. April in eigener Person die feindliche Stellung, und man war am 8. d. in Danzig der Meinung, daß in jedem Augenblicke die Nachricht von einer großen Schlacht zu erwarten stünde.

Nachrichten aus Memel vom 10. April zufolge hat der Freyherr von Hardenberg das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernommen. Der Kaiser von Rußland war am 5. von Memel über Litthauen zur Armee abgereiset, wohin auch Se. preuss. Majestät folgten. In Litthauen befand sich eine bedeutende Reservearmee. Auch der engl. General Hutchinson ist von Memel mit nach Litthauen abgereiset. Im Gefolge Sr. preuss. Majestät befindet sich der Staatsminister Freyherr von Hardenberg.

Innsbruck den 22. April.

Seit 8 Tagen sind die beiden tyroler Landstraßen über Innsbruck und über Imst und Finstermünz voll franz. Truppen, die aus Oberitalien gegen Augsburg marschiren, ihre Stärke beträgt 15,000 Mann. Die Durchmärsche sollen noch einige Tage fortdauern. Diese Truppen sind von den Divisionen Boudet und Molitor; sie machen starke Tagmärsche, und halten keine Rasttage. Außer diesen sollen noch die zweyte Hälfte der pohlnischen Legion, ein italien. Jägerregiment zu Pferd und das Dragonerregiment der Königin eben dahin beordert seyn.

Warschau den 26. April.

In Folge eines ausdrücklichen Befehls des Kaisers Napoleons soll es bei der ganzen franz. Armee, wie bei den Truppen des rheinischen Bundes, schärfstens verbothen worden seyn, baares Geld, überhaupt aber alle klingende Münze aus den eroberten Provinzen auszuführen, weil dadurch die Erhaltung der Armee in diesen Ländern zu sehr erschweret wird.

Konstantinopel den 4. April.

Seit 14 Tagen sind wenigstens 60,000 Mann türkischer Infanterie und Kavallerie, die aus Asien kamen, hierdurch nach der Donau gezogen. Auch der größte Theil der hiesigen Besatzung, meistens aus Janitscharen bestehend, ist dahin aufgebrochen.

R u ß l a n d.

Folgendes ist der merkwürdige Gnadenbrief über die Rechte und Vorzüge, welche der Kolonie der Schott-

län-

länder im Gouvernement Kaukasien von Sr. ruſſ. kaiſerlichen Majeſtät verliehen worden ſind: „In Rückſicht auf die Uns eingereichte Bittſchrift von der Geſellſchaft der Schottländer, die ſich mit Unſerer Genehmigung vor 4 Jahren bei den kaukaſiſchen Gebürgen niedergelaſſen haben, und daſelbſt eine beſonder Kolonie bilden, haben Wir, um dieſelbe in ihren Unternehmungen aufzumuntern, die auf die Ausbreitung der Betriebſamkeit, der Gewerbe und Fabriken in einer Gegend abzwecken, welche ſo wenig bevölkert iſt, und an Völker vom mahomedaniſchen oder heydniſchen Glauben angränzt, die nicht die geringſte Bildung haben, dieſer Kolonie in Vergleich mit den, der sareptiſchen evangeliſchen Geſellſchaft verliehenen Vortheile und Vorzüge, welche Wir hiermit beſtätigen, allergnädigſt verliehen. 1) Der Kolonie der Schottländer wird die erforderliche Quantität von Ländereyen ſo nahe als möglich an der jetzt von derſelben begründeten Dorfſchaft angewieſen, und zwar ſo viel, als zur Niederlaſſung dieſer Koloniſten nöthig seyn kann, mit der Beobachtung, daß dieſe Ländereyen frey und keiner Präitenſion unterworfen ſind. 2) Den ſämmtlichen Gliedern dieſer Kolonie geſtatten Wir freye Ausübung ihres Glaubens nach der Kirchenordnung, der Lehre und Gebräuchen, die in dieſer Geſellſchaft beſtehen. 3) Wir beſtätigen ihnen die Ländereyen, die denſelben entweder eingeräumt, oder auch von ihnen ſelbſt geſetzlich hinzugefügt werden, im unſtreitigen und erbeigenthümlichen Beſitze, mit der Bedingung, daß von dieſen Ländereyen, nicht das geringſte Grundſtück, unter welchem Vorwande es auch ſey, in fremde Hände weder abgegeben, noch verpfändet oder verkauft, und darauf Kaufbriefe ausgefertigt werden ſollen. 4) Die Glieder dieſer Kolonie ſind 30 Jahre hindurch, von dem Tage an gerechnet, da ihnen die Ländereyen eingeräumt werden, von allen Abgaben und Verpflichtungen frey; nach Verlauf dieſer Zeit aber ſind ſie verpflichtet, ſtatt der perſönlichen Steuern, jährlich 15 Kopeken von jeder Deßätine urbaren Landes Grundzins zu zahlen, und auf den ihnen gehörigen Ländereyen die Landverpflichtung zu tragen, wobei ſie übrigens von allen anderen allgemeinen Auflagen und Verpflichtungen, ſo auch vom Militär- und Zivildienſt, und ihre Dorfſchaften von der Einquartierung befreyt ſind. 5) Die innern Angelegenheiten der Kolonie in Rückſicht der Religionsausübung, der Verfügung über die Ländereyen, des Eigenthums und der Polizey verbleiben auf immer unter der Adminiſtrazion eines aus ihrer Mitte zu wählenden Amtes. Mit den Päſſen dieſes Amtes können die Koloniſten überall im Innern des Reichs reiſen und Geſchäfte treiben, aber zur Reiſe ins Ausland müſſen ſie ſich, nach erhaltenem Schein von dem erwähnten Amte, mit Päſſen von denjenigen Inſtanzen

zen versehen, denen die Ertheilung derselben überlassen ist. 6) Wir erlauben diesem Amte, wenn es dies für nöthig halten sollte, in St Petersburg einen Bevollmächtigten zu halten, um zum Besten der Kolonie die Geschäfte derselben zu betreiben. 7) Das Amt ist verantwortlich für die Bezahlung der Abgaben, und wird verpflichtet, niemanden von russ. Unterthanen, weder auf eine Zeit lang, noch auf immer, ohne dem gehörigen Schein in die Kolonie aufzunehmen. Es muß der Regierung von allen und einem jeden, der in die Zahl der Glieder der Kolonie tritt, Nachricht geben, und dabei beobachten, daß ein solcher, wenn er kein russischer Unterthan ist, Uns vor seiner Aufnahme in die Gesellschaft, den Eid der Treue leiste. 8) Wir verleihen dem Amte, nach der Grundlage der in der sareptischen Kolonie bestehenden Festsetzung, das Recht, in Handels- und andern innern Angelegenheiten der Kolonie gerichtlich zu entscheiden, ohne hierin einer Gerichtsinstanz zu unterliegen. Hiervon sind die Kriminalsachen ausgenommen, die dem gewöhnlichen Gange der Justiz unterliegen müssen. Damit aber die Kolonie sowohl in diesem als allen andern Verhältnissen vor jeder Unbequemlichkeit verwahrt werde, so soll sie unter dem besondern Schutz des Zivilgouverneurs von Kaukasien stehen. 9) Wir erlauben den Gliedern der Kolonie, jedes Handwerk, Gewerbe und Handel zu treiben, ohne sich in eine Zunft oder Gilde einzuschreiben. Bei Ein- und Ausfuhr der Waaren zahlen sie die nehmlichen Zollabgaben, wie die eingebornen russ. Unterthanen, nur mit der Ausnahme, daß sie bei ihrer ersten Ankunft in Rußland, außer ihrem häuslichen Eigenthume, für 300 Rubel Waaren zum Verkauf auf jede Familie, wie dies allen Kolonisten, die nach Rußland kommen, erlaubt ist, mit sich frey einführen können. 10) Wir gestatten der Kolonie auf immer das Recht, auf den ihr zugehörigen Ländereyen ungehindert Handel zu treiben, und Jahrmärkte zu veranstalten, nur muß dem Zivilgouverneur vorher darüber vorgestellt werden. 11) Wir erlauben der Kolonie, wenn sie dies für nöthig hält, auf ihren Ländereyen Brandwein zu brennen und zu verkaufen. Niemand, der nicht Mitglied derselben ist, darf ohne Einwilligung derselben sich dieses Rechts bedienen. Uiber die Gränzen der Kolonie aber darf nach Grundlage der allgemeinen Gesetze in diesem Fache, kein Brandwein versendet werden. 12) Jedem Kabardiener, Cirkaßier und jedem andern Mahomedaner oder Heyden erlauben Wir, wenn es freye Leute sind, das Glaubensbekenntniß der Kolonie anzunehmen, und mit Einwilligung des Amtes Mitglied derselben zu werden.

(Der Beschluß folgt.)

Hel-

Helvetische Republik.

Folgendes sind die Gegenstände, die während der Sitzungen der Kantone auf der ausgeschriebenen Tagsazung in Berathung genommen werden sollen: 1) Ernennung des eidgenössischen Staatskanzlers auf 2 Jahre. Wiedererwählung des Generaladjutanten des Landammanns. 2) Tagesbestimmung des allgemein eidgenössischen Bethtages. 3) Konkordat über die Prozeduren beim Fallitwesen. 4) Entwurf einer offiziellen Bekanntmachung der Behandlungen und Beschlüsse der Tagsatzung. 5) Konkordat über die bei den Heyrathen der Einwohner verschiedener Kantone zu beobachtenden Formen. 6) Endliche Rechnung über die Unkosten, welche bei dem 1805 aufgestellten Neutralitätskordon statt fanden. 7) Dem Kanton Bündten zugestandene Entschädigung für den Feldzug von 1805. 8) Eine eidgenössische Organisazion für die Militärkontingente. 9) Ein Militärreglement für das eidgenössische Militärwesen. 10) Durch die Hrn. Ziegler und Hauser redigirte Militäreinrichtungen. 11) Ein neuer Entwurf zu einem peinlichen Militärkodex. 12) Das Rekrutenwesen in dem franz. Dienst. 13) Organisazion und Kodex der Militärtribunalien, die diesen Regimentern beigeeignet werden. 14) Bedingnisse, unter welchen die Ausländer in den Schweizerregimentern in spanischen Diensten können naturalisirt werden. 15) Rückständige Militärpensionen in Frankreich. 16) Das verfassungsmäßige Recht der Schweizer, betreffend ihre Niederlassungen und Ausübungen ihrer Industrie. 17) Bürgerliche Rechte derjenigen, so Religionsmeinung ändern. 18) Entwurf eines Gesundheitspolizeygesetzes bei ansteckenden Krankheiten. 19) Form der Signalements für die Verbrecher. 20) Gegenseitige Erläuterungen gegen das Eigenthum aufgehobener Klöster. 21) Steuersammlung über die Spitäler auf den Grimsel 2c. 22) Streitfrage zwischen beiden Rhoden von Appenzell, den Verkauf liegender Güter betreffend. 23) Anderweitiger Streit gedachter beider Rhoden über Zinsschriften. 24) Letztjährige Verordnung wegen den englischen Waaren. 25) Handelsverhältnisse mit Frankreich. 26) Münzwesen. 27) Zoll- und Wegrechte. 28) Eidgenössische Staatskassarechnung. 29) Diplomatische Agenten der Schweiz. 30) Gleichförmigkeit von Gewicht und Maaßen. 31) Von Sr. Großherzogl. Durchlaucht von Baden vorgeschlagenes Konkordat wegen Failliten. 32) Wegen des Eigenthums des Deutschordens. 33) Wegen des Johanniterordens.

———

Die hohe Pforte hat die förmliche Anerkennung der neuen Regenten von Holland und beiden Sizilien förmlich bekannt gemacht, und dem Grafen Ludolph, bisherigen Minister des Königs Ferdinands IV. notifizirt, daß sie ihn künftig nur als bloßen Partikular betrachten könne.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 43.

Avertissemente.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Bonaventura Golenbiowski Brandweinschreiber und Johann Krause Förster des Dominiums Oka, dann Kasimir Suryn Wirthschaftsschreiber des Dominiums Wengleszyn, dann Joseph Kozminski Oekonom vom Dominium Tyniec, und Ignaz Wilkoszewski Bruders Sohn des Pächters von Konieczno kielzer Kreises ausgewandert, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den drey und zwanzigsten Hornung des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gubernial-Vizepräsidenten Exzellenz.

ExConsilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Michael Boguslawski am 11. April l. J. mit Tode abgegangen. Da aber unter den übrigen Erben des Verstorbenen auch seine zwey Brüder Hr. Anton und Johann Boguslawski, als deren Wohnort unbekannt ist, in der Sperrakte angezeigt sind; so werden dieselben angewiesen, daß sie sich, um zu der nach dem gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melden, und entweder selbst, oder durch den ihnen unter einem aufgestellten Vertreter Hrn. Advok. Beldowski um dasjenige ansuchen, was die Gesetze erfordern, weil hingegen ihre Erbtheile in der gerichtlichen Verwaltung so lange aufbewahret bleiben, bis sie für todt werden erklärt werden können.

Krakau den 21. April 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

Vlach.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Pauminger. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: daß der Dyonisius Bielski am 25. Okt. 1799 hierlandes kinderlos mit Tode abgegangen; dessen Erben, außer den Brüdern des Verstorbenen, dem Petrus und Thomas Bielski, welche ihre Erbserklärung mit der Wohlthat des Gesetzes und des Inventariums bei diesen k. k. Landrechten schon eingereicht haben, auch noch die vom Bruder Johann Bielski und von der Schwester Katharina Lyszkowa geb. Bielska abstammenden, und in Rußland, jedoch in unbekanntem

tem Orte, wohnenden Kinder seyn sollen, deren Namen jedoch unbekannt sind. Es werden daher diese dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, wie auch alle diejenigen, die auf diese auf 1301 flr. 48 kr. abgeschätzte, und mit auf 1465 flr. 42 kr. berechneten Schulden belastete Erbschaft einiges Recht zu haben glauben, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie ihre Erklärung mit oder ohne Rechtswohlthat wegen der Ubernahme oder Verzichtthuung auf diese Erbschaft binnen 6 Monaten einreichen; widrigen Falls wird die Erbschaft mit den sich meldenden verhandelt und beendigt werden.

Krakau den 9. April. 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

J. Stranski.

Beck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Galizien.

Pauminger. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Kollateralerben nach dem unterm 3. Mai 1800 verstorbenen Joseph Zborowski, insbesondere aber die Kinder seiner an dem Freyherrn Troilo vermählten Schwester, welche hierlandes abwesend sind, und deren Wohnort unbekannt ist, mit der Warnung vorgeladen: daß sie sich in der gesetzmäßigen Zeitfrist bei diesen k. k. Landrechten zu der Erbschaft nach dem gedachten Zborowski melden, und ihr Erbrecht ausweisen; widrigen Falls werden sie so angesehen werden, als hätten sie auf dieses Recht Verzicht gethan.

Krakau am 9. April 1807

Joseph v. Nikorowicz.

Beck.

Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte. Elsner. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: daß die Theresia Stanowska mit Hinterlassung des Testamentserben Joseph Rozmanin mit Tode abgegangen, welcher Erbe, da er in der gesetzmäßigen Zeitfrist seine Erbserklärung nicht eingereicht hat, dieses Erbrecht verloren hat, und die Erbschaft ist für verlassen erklärt worden.

Da demnach die rechtmäßigen Erben der gedachten Verstorbenen diesem k. k. Landrechten dem Namen und Zunamen nach unbekannt sind; so werden mittelst gegenwärtigen Edikts alle diejenigen, die ein Erbrecht auf diese Verlassenschaft zu haben glauben, in Gemäßheit des §. 625. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Weisung vorgeladen: daß sie ihr Recht binnen Jahresfrist und 6 Wochen bei diesen k. k. Landrechten anmelden, und ihre Erberklärung mit oder ohne der gesetzlichen Wohlthat einreichen, weil hingegen die Verlassenschaft unter gerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bleibt, und endlich für verlassen angesehen werden wird.

Krakau am 1. April 1807.

Joseph v. Nikorowitz.

F. Marx.

Math. Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Pauminger. 3

Beilage Nro. 43.

Bei dem krakauer Stadmagistrat ist eine Rathsstelle mit dem Gehalt jährlicher 800 flr. in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiemit der Konkurs bis zum 8. Juni d. J. mit dem Beisatz eröfnet, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, dann mit den Zeugnissen über ihr moralisches Betragen, und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche noch vor Ausgang des obigen Termins bei dem krakauer Stadtmagistrat anzubringen haben.

Krakau am 15. Mai 1807. 1

Kundmachung.

Da bei dem Przemisler Magistrat die mit einer jährlichen Besoldung von 600 flr. verbundene Bürgermeistersstelle in Erledigung gekommen ist, so wird zur Besetzung dieses Dienstpostens bis Ende Mai d. J. ein allgemeiner Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre, mit den für eine Bürgermeisterstelle erforderlichen Wahlfähigkeitsdekreten ex utraque linea, dann mit den Moralitätszeugnissen, und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche noch vor Ausgang des besagten Termins bei dem k. Kreisamte zu Przemisl einzureichen haben.

Krakau den 15. Mai. 1807. 1

Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der bei dem piwniczner Magistrat in Erledigung gekommenen, mit einer jährlichen Besoldung von 200 flr. verbundenen Syndikatsstelle wird ein allgemeiner Konkurs bis Ende Mai l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den nöthigen Behelfen und vorzüglich mit den Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, dann mit den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche noch vor Ausgang des obiges Termins bei dem Kreisamte zu Sandec einzureichen haben.

Krakau den 15. Mai 1807. 1

Kundmachung.

Da der Kustodiepächter zu Xionz von dem Pachtkontrakte abgestanden, und der Pächter des Guts Bronczyce bei Slomnik die kontraktmäßige Kauzion noch nicht erlegt hat, so wird zur Verpachtung der Kustodie in Xionz und des Guts Brouczyce auf den 15. Juni l. J. die in der Kreiskanzley abgehalten werdende Lizitazion mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß auch die chrzanower Pfarrey nicht am 2. Juni, wie es unterm 18. April kund gemacht wurde, sondern am 19. Juni l. J. hieramts mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden wird.

Krakau den 20. Mai 1807. 1

Kundmachung.

Am 1. Juli l. J. werden in der krakauer Kreiskanzley die zur Kathedral-Kanonie, Biczanowska genannt, gehörigen Zehenden für das Jahr 1807 mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, als:

Bei dem Dorfe Mramowice zur Herrschaft Graszow gehörig von Pieczonogi, königl.

Und

Und von Sudolek. Mit Warnung des Vorzugsrechtes für die betreffenden Gemeinden, welche dieser Lizitazion beizuwohnen haben.

Krakau den 21. Mai 1807. 1

Kundmachung.

Nachdem die unterm 12. Oktober 1806 ausgeschriebene Wahl zur olkuszer Bürgermeister= mit einem jährlichen Gehalt von 500 flr. verbundene Stelle fruchtlos abgelaufen ist; so wird hiezu ein neuer Konkurs bis zum 15. Juni l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den Wahlfähigkeitsdekreten ex utraque linea versehenen Gesuche binnen dieser Frist hieramts einzureichen haben.

Krakau den 16. Mai 1807. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien werden die abwesenden und ihrem Wohnorte nach unbekannten Erben des verstorbenen geistlichen Herrn Mathias Zombecki, nehmlich der Mathias Tydek und die Lucia Schultz geb. Tydek, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie sich wegen Uibernahme der nach dem gedachten am 1. Juli 1797 verstorbenen Geistlichen Zombecki hinterbliebenen Erbschaft binnen Jahresfrist und 6 Wochen um so gewisser einmelden; als hingegen dem Gesetze nach §. 625. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuches diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben verhandelt, und jenen ausgefolgt werden wird, denen die Rechte am meisten günstig sind.

Krakau am 9. April 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

Beck.

Scherautz.

Z Rady ces. król. Sądow Szlachecki Krakowskich.

Ascher. 3

Kundmachung.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß am 24. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem alten Rathhause in der Stadt die Abbildungen verschiedener pohlnischer Könige, und anderer Personen, wie nicht minder andere Gemälde an dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung werden hintangelassen werden; das Praetium fisci für sämmtliche Gemälde ist hohen Orts auf 183 flr. 24 kr. festgesetzt worden, und das Verzeichniß sämmtlicher Gemälde kann in der Magistratur in der Brüdergasse im Geschäftszimmer des Magistratsrath und Oekonomie=Referentens Hrn. Fiala täglich eingesehen, und die Bildnisse selbst in Augenschein genommen werden.

Gollmayer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 28. April 1807.

Groß. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird die Frau Franziska Kvrwicka geb. Malachowska in Gemäßheit des §. 624. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeladen: daß sie sich zu der Erbschaft nach ihrer Mutter der Antonina Malachowska geb. Rzewuska um so gewisser melde; als im Gegentheil der sie betreffende Erbtheil so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleibt, bis sie den Gesetzen gemäß für todt wird erklärt werden.

Krakau den 30. April 1807. 3

Joseph v. Nikorowicz.

B. Lichocki.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 3

Von

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der in Swieciechow ansäßig gewesene zu dem Dominio Radonia konskier Kreises gehörige Unterthan Paul Wieczorek sammt seinem Weibe und 3 Kindern ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zweyten des Monats Junius des ein Tausend acht Hundert und vierten Jahres.

Joseph v. Ürmény.

Ex Consilio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Müller v. Ehrenschwung. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zum Adalbert Miszkowsschen Vermögen gehörigen Antheile in Mikalowice öffentlich, unter nachstehenden Bedingungen werden in Pacht genommen werden:

1. Der Besitz dieses Dorfes fängt mit dem 24. Juni 1807 an, und dauert durch 3 Jahre.

2. Dieser Pachtbesitz wird mit allen Einkünften und Nutzungen, die nur aus diesem Dorfe gezogen werden können, hintan gegeben werden, die Waldbenutzung ausgenommen, die zu dem Pachtbesitzer nicht gehören wird; und deswegen werden die Erben einen Heger unterhalten: doch wird es frey stehen, das Brennholz und jedes nöthige Bauholz gegen Anweisung des Vormunds Joseph Myszkowski daraus zu nehmen.

3. Der dreyjährige Pachtschilling wird auf 6000 flp. festgesetzt, und der Meistbiethende bei der Versteigerung wird im Besitze beibehalten werden.

4. Jeder Pachtlustige ist verbunden vor der Versteigerung zur Sicherheit der Lizitazion einen Betrag von 250 flr. als Reugeld zu erlegen; und wird verpflichtet seyn, den jährlichen Zins vom 24. Juni vorhinein zu bezahlen.

5. Außerdem wird die Abführung sämmtlicher dem öffentlichen Aerario gebührenden Steuern und die Uibertragung des Zehends während der Besitzzeit zu dem Pächter, ohne alle Forderung an die Erben, gehören.

6. Für den Fall eines außerordentlichen Hagels, einer zufälligen Feuersbrunst, und eines allgemeinen Mißwachses, wird dem Pächter, nach Befinden der beiderseitigen Freunde, jedoch gegen vorhergegangene Genehmigung der k. k. krakauer Landrechte, eine Vergütung angewiesen werden.

7. Eine auf sicheren Gütern verschriebene Caution de non desolando mit 2000 flp. wird der Pächter höchstens binnen 8 Wochen nach der Besitznahme, beyzubringen verbunden seyn.

Es werden daher alle diejenigen, die den Pachtbesitz dieser Antheile, den gedachten Bedingungen gemäß, zu erhalten wünschen, vorgeladen, bei diesen k. k. Landrechten am 23. Juni 1807 um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen.

Krakau am 30. April 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

V. Lichocki. F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Es

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem zu Glogow in Ostgalizien im rzeszower Kreise liegenden gräfl. von Sweerts-Sporkischen Oberamte 14 Zentner rothen Hopfen, von böhmischen Sätzlingen im Jahre 1806, von der besten Gattung erfechst, um billigen Preis zu verkaufen sind; weshalb sich Liebhaber im gedachten Oberamt verwenden können, wo sie auch, wenn es ihnen beliebt, Bestellungen für das künftige Jahr machen und verabreden können.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 6. Mai.

Der Herr Xaver von Rzawski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz, Nr. 248., kömmt vom Lande.

Der Herr Sebastian von Raduski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz, Nr. 248., kömmt vom Lande.

Der Herr Stanislaus von Swinezizki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 98., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Siedlezki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Zborzewski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz, Nr. 248., kömmt vom Lande.

Am 7. Mai.

Der Herr Joseph von Klossinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 9, kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Makomawski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz, Nr. 279, kömmt vom Lande.

Der Herr Vinzens von Prosmowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt von Warschau.

Der Herr Heinrich von Lassowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt von Warschau.

Der Herr Leon von Kochanowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Vladislaus von Trzebienski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt vom Lande.

Am 8. Mai.

Der Herr Graf Ignaz von Komorowski sammt Gemahlin, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 8. Mai.

Dem Gärtner Kasimir Wonzikiewitz s. S. Franz, 5 Wochen alt, an Steckhusten, auf dem Sand, Nr. 116.

Die Josephe Dobrostanska, 33 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazarspital.

Der Wittwe Helena von Pietrowska i. S. Leopold, 6 Jahr alt, an Nervenfieber, in der Stadt, Nr. 97.

Krakauer Marktpreise

vom 26. Mai 1807.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	11	—	10	—	8	—	—	—
— — Korn —	9	45	9	15	9	—	—	—
— — Gersten —	6	—	5	—	4	—	—	—
— — Haber —	5	15	5	—	4	30	—	—
— — Hirse —	16	—	15	—	14	—	—	—
— — Erbsen —	11	—	10	—	9	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.